

**Kleine Anfrage****Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE)****Illegaler Welpenhandel in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Der illegale Welpenhandel floriert. Der Markt ist größer geworden: Viele Menschen hielten die Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Lockdown und Homeoffice-Pflichten für eine gute Möglichkeit, sich einen Hund anzuschaffen. Gleichzeitig bietet der Welpenhandel eine erhebliche Einnahmequelle, die Tiere werden online zu den gleichen Preisen angeboten wie Zuchthunde.

Die gehandelten Tiere sind beim Verkauf häufig zu jung, geschwächt, nicht geimpft und unzureichend sozialisiert. Die rechtlichen Grundlagen zum Verkauf von Tieren und insbesondere auch Hunden finden sich im Tierschutzgesetz, in der Tierschutz-Hundeverordnung sowie den tierseuchenrechtlichen Vorgaben.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Als illegal wird eine Handlung oder Situation bezeichnet, die gegen eine Rechtsnorm verstößt. Im Zusammenhang mit dem Verkauf bzw. Handel von jungen Hunden handelt eine Züchterin oder ein Züchter in Deutschland z.B. illegal, wenn sie oder er Hunde ohne eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8a des Tierschutzgesetzes gewerbsmäßig züchtet. Aber auch Verstöße gegen das Tierschutztransportrecht, die Tierschutz-Hundeverordnung, das Tiergesundheitsrecht, die Regelungen für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen, das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Telemedienrecht und das Verbraucherschutzrecht können im Zusammenhang mit dem Handel von jungen Hunden unter den Begriff „illegaler Welpenhandel“ subsumiert werden.

Der Begriff des „illegalen Welpenhandels“ ist somit nicht eindeutig definiert. Es existieren weder auf EU noch auf nationaler Ebene Vorgaben zur Meldung und Erfassung von Daten zu diesem Thema. Die nachfolgend aufgeführten Zahlen gehen ausschließlich auf Berichte der Veterinärverwaltung zurück und sind daher nicht vollständig.

Ein wesentlicher Schlüssel zur Beendigung des illegalen Hundehandels liegt in der Hand des Kaufinteressenten / der Kaufinteressentin. Sofern kein Tier aus einem Tierheim gewählt wird, sollten sich Kaufinteressenten und Kaufinteressentinnen bereits im Vorfeld sorgfältig über die Charaktereigenschaften verschiedener Hunderassen informieren und die Frage „Welches Tier passt zu mir?“ prüfen. Wer sich dann sorgfältig einen Züchter auswählt, bereits vor dem Kauf einen intensiven Kontakt aufnimmt und „seinen“ Welpen über die Aufzucht- und Prägephase mit regelmäßigen Besuchen begleitet, sichert sich weitgehend gegen unangenehme Überraschungen ab. Ein schneller Kauf über Online-Portale birgt dagegen erhebliche Risiken. Das gilt auch im Fall eines einmaligen kurzen Besuchs beim angeblichen Züchter.

Weitere Informationen sind z.B. unter → <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/illegaler-welpenhandel/> zu erhalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche weiteren gesetzlichen Grundlagen existieren für den Verkauf von Tieren in Hessen?

Es existieren in Hessen keine landesrechtlichen Vorgaben für den Verkauf von Tieren, die in einem Zusammenhang mit dem „illegalen Welpenhandel“ gesehen werden können.

Frage 2. Wie viele Fälle von illegalem Welpenhandel traten in den Jahren 2019-2022 in Hessen auf? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Laut Angaben der Veterinärverwaltung gab es in Hessen folgende Fälle von illegalem Welpenhandel:

2019:	66
2020:	48
2021:	156
2022:	45

Frage 2. a) Wie viele Tiere wurden dabei jeweils beschlagnahmt?

Neben der freiwilligen Übereignung wurden insgesamt 293 Hunde amtlich sichergestellt (beschlagnahmt).

Frage 2. b) Welche Rassen wurden dabei jeweils beschlagnahmt?

Es wurden die folgenden Rassen beschlagnahmt:

Malteser, Malteser-Mischlinge, Havaneser, Zwergpudel, Chihuahua, Beagle, Australian Shepherd, Bolonka Zwetna, Maltipoo (Pudel-Malteser-Mix), Pomeranian Spitz (Zwergspitz), Langhaardackel, Labrador, Labradormischung, Spitz, Yorkshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Deutscher Schäferhund, Siberian Husky, Bichon Frisé, Französische Bulldogge sowie Shih Tzu.

Frage 3. Welche Schritte unternimmt die Hessische Landesregierung, um dem Problem des illegalen Welpenhandels zu begegnen?
Plant die Landesregierung Gesetzesänderungen mit Bezug zu diesem Themenkomplex?

In Fällen eines gewerblichen Handels mit Welpen ohne die entsprechende tierschutzrechtliche Erlaubnis kann je nach Umfang und Ausmaß ein Bußgeld von 10.000 € verhängt werden. Davon wurde im Jahr 2021 in zwei Fällen in Hessen, bei denen der Händler ermittelt werden konnte, Gebrauch gemacht.

Das ursächliche Problem kann aber nicht auf Ebene eines einzelnen Landes gelöst werden. Die wirksame Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen ist ein Problem, welches zahlreiche Mitgliedstaaten betrifft. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission einen Koordinierten Kontrollplan aufgelegt, um die Kontrollen und Folgemaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen zwischen Mitgliedstaaten zu koordinieren und das System des illegalen Tierhandels wirksam zu bekämpfen. Auch Deutschland wird an dem Koordinierten Kontrollplan zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen teilnehmen. Details zur Umsetzung werden aktuell zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

Frage 4. Meist werden beschlagnahmte Welpen (zunächst) in Tierheime aufgenommen. Plant die Landesregierung eine bessere Ausstattung der hessischen Tierheime, um sie besser zu unterstützen?

Die Landesregierung unterstützt Tierheime in Hessen durch die Stiftung Hessischer Tierschutz z.B. durch Zuwendungen für investive Maßnahmen der Tierheime, aber auch Zuschüsse zu Ausgaben für Tierarztbehandlungen und Futtermittel. Auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit können im Rahmen der Förderrichtlinie unterstützt werden. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes durch die Unterstützung von Tierheimen oder ähnlichen Tierschutzeinrichtungen, um deren wichtige Arbeit zukunftssicher zu gestalten. Die Zuständigkeit für amtlich sichergestellte Tiere obliegt jedoch den Kreisen und kreisfreien Städten in Hessen.

Zur weiteren Unterstützung u.a. der Tierheime ist seit dem 27. September 2022 die Förderrichtlinie der Bundesregierung bei der Versorgung von ukrainischen Tieren in Kraft. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 2022 wurden im Bundeshaushalt für das Jahr 2022 5 Mio. € zur Unterstützung der Tierheime in Deutschland im Zusammenhang mit Belastungen aufgrund von Tieren aus der Ukraine zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen, insbesondere zur Beantragung der Fördermittel, sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter dem Link → <http://www.ble.de/kleinbeihilfe-tierheime> eingestellt. Seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurden die Tierschutzorganisationen darüber bereits vorab informiert. Der Antragszeitraum endet am 1. November 2022.

Wiesbaden, 21. Oktober 2022

Priska Hinz